



Fussballclub Zollbrück, Postfach, 3436 Zollbrück  
info@fczollbrueck.ch; www.fczollbrueck.ch

# Werbemöglichkeiten

beim





Fussballclub Zollbrück, Postfach, 3436 Zollbrück  
info@fczollbrueck.ch; www.fczollbrueck.ch

Der FC Zollbrück ist 1964 aus dem SC Zollbrück (Schlittschuhclub) entstanden und gegründet worden. Seit 1991 ist der FCZ auf dem Fussballplatz Tannschachen (Gemeinde Rüderswil / Lauperswil) zu Hause.

Mit rund 600 Aktiv - und Passivmitgliedern gehört der FC Zollbrück zu den grössten Vereinen in den Gemeinden Rüderswil und Lauperswil.

Auf dem Fussballplatz finden pro Jahr rund 125 Anlässe statt (Meisterschafts - und Freundschaftsspiele, Junioren - und Schülerturniere, Grümpeltturnier, Fussballwoche der Bernerfussballschule, Credit Suisse Cup etc.). Diese Anlässe werden auf das ganze Jahr verteilt von gut 20'000 Zuschauer verfolgt.

In der folgenden Dokumentation finden Sie die Werbemöglichkeiten beim FC Zollbrück. Ebenfalls sehen Sie das Angebot, welches der FCZ für seine Sponsoren anbietet.

Natürlich können auch weitere Angebote geprüft werden. Falls Sie an einem Turnier - oder Spieltag einen Werbestand Ihrer Firma aufstellen wollen, kann dies mit den Werbeverantwortlichen besprochen werden.

Wie gehe ich vor, wenn ich den FC Zollbrück finanziell unterstützen will:

- Ich kreuze auf dem beiliegenden Vertrag mein Sponsoring an, und sende diesen an den Werbechef.
- Unser Werbechef wird danach mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um den weiteren Vorgang zu besprechen (z.B. Vorlage Inserat, Druck der Werbetafel, Übergabe des Transparents etc).
- Anschliessend erhalten Sie von unserem Kassier eine Rechnung mit entsprechendem Einzahlungsschein zugesandt. (kann auch bar bezahlt werden).

Für Ihr Interesse am FC Zollbrück und für das Sponsoring bedanken wir uns herzlich bei Ihnen.

Sportliche Grüsse

Werbechef FCZ  
Stefan Hofer, Dorfstrasse 38, 3438 Lauperswil  
+41 (0) 79 210 46 75  
st.hofer@bluewin.ch



Fussballclub Zollbrück, Postfach, 3436 Zollbrück  
info@fczollbrueck.ch; www.fczollbrueck.ch

## Werbemöglichkeiten

Goldsponsor.....	4
Silbersponsor.....	5
Matchballspende.....	6
Werbetafel .....	7
Internetwerbung .....	8
Dress- oder Trainingsanzug .....	9
Inserat Cluborgan .....	10
Bedingungen.....	11-12



Fussballclub Zollbrück, Postfach, 3436 Zollbrück  
info@fczollbrueck.ch; www.fczollbrueck.ch

## Goldsponsor – CHF 750.-- pro Jahr

### Dieses Paket beinhaltet folgende Werbeplattformen:

- Bandenwerbung
- Matchball-Spende
- Internetwerbung 1
- Inserat FC Zytig (Cluborgan), 3/4 Seite

### Diese Plattformen bieten folgenden Nutzen:

- Werbetafel auf dem Fussballplatz
- Nennung im Cluborgan und Homepage
- Werbung im Internet mit Link auf Homepage
- Zustellung des Cluborgans (3mal jährlich)
- Einladung Sponsorenapéro

Adresse der Firma: .....

.....

.....

.....

.....

Rechnungsadresse / Kontaktperson: .....

.....

.....

.....

.....

Ort / Datum:

.....

Unterschrift:

.....

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend. Der Vertrag kann bis zum 30. Juni gekündet werden.  
Für die Aktualität der Inserate oder Logos ist der Werber selber verantwortlich.



Fussballclub Zollbrück, Postfach, 3436 Zollbrück  
info@fczollbrueck.ch; www.fczollbrueck.ch

## Silbersponsor – CHF 600.-- pro Jahr

### Dieses Paket beinhaltet folgende Werbepattformen:

- Bandenwerbung
- Matchball-Spende
- Inserat FC Zytig (Cluborgan), 1/2 Seite

### Diese Plattformen bieten folgenden Nutzen:

- Werbetafel auf dem Fussballplatz
- Nennung im Cluborgan und Homepage
- Zustellung des Cluborgans (3mal jährlich)
- Einladung Sponsorenapéro

Adresse der Firma: .....

.....

.....

.....

.....

Rechnungsadresse / Kontaktperson: .....

.....

.....

.....

.....

Ort / Datum: .....

Unterschrift: .....

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend. Der Vertrag kann bis zum 30. Juni gekündigt werden.

Für die Aktualität der Inserate oder Logos ist der Werber selber verantwortlich.



Fussballclub Zollbrück, Postfach, 3436 Zollbrück  
info@fczollbrueck.ch; www.fczollbrueck.ch

## Matchball Spende – CHF 150.--

### Dieses Paket beinhaltet folgende Werbeplattform:

- Matchball-Spende

### Diese Plattform bietet folgenden Nutzen:

- Nennung im Anzeiger, Cluborgan und Homepage
- Zustellung des Cluborgans (3mal jährlich)
- Einladung Sponsorenapéro

Adresse der Firma: .....

.....

.....

.....

.....

Rechnungsadresse / Kontaktperson: .....

.....

.....

.....

.....

Ort / Datum:

.....

Unterschrift:

.....



Fussballclub Zollbrück, Postfach, 3436 Zollbrück  
info@fczollbrueck.ch; www.fczollbrueck.ch

## Werbetafel – CHF 400.--

### Dieses Paket beinhaltet folgende Werbeplattformen:

- Bandenwerbung

### Diese Plattformen bieten folgenden Nutzen:

- Werbetafel auf dem Fussballplatz
- Nennung im Cluborgan und Homepage
- Zustellung des Cluborgans (3mal jährlich)
- Einladung Sponsorenapéro

Adresse der Firma: .....

.....

.....

.....

.....

Rechnungsadresse / Kontaktperson: .....

.....

.....

.....

.....

Ort / Datum: .....

.....

Unterschrift: .....

.....

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend. Der Vertrag kann bis zum 30. Juni gekündigt werden.

Für die Aktualität der Inserate oder Logos ist der Werber selber verantwortlich.



Fussballclub Zollbrück, Postfach, 3436 Zollbrück  
info@fczollbrueck.ch; www.fczollbrueck.ch

## Internetwerbung – CHF 100.--

### Dieses Paket beinhaltet folgende Werbeplattformen:

- Internetwerbung

### Diese Plattformen bieten folgenden Nutzen:

- Nennung im Cluborgan und Homepage
- Werbung im Internet mit Link auf Homepage
- Persönlicher Sponsor einer Spielerin oder eines Spielers (1. und 2. Mannschaft, Frauen)
- Zustellung des Cluborgans (3mal jährlich)
- Einladung Sponsorenapéro

Adresse der Firma: .....

.....

.....

.....

.....

Rechnungsadresse / Kontaktperson: .....

.....

.....

.....

.....

Ort / Datum: .....

.....

Unterschrift: .....

.....

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend. Der Vertrag kann bis zum 30. Juni gekündigt werden.

Für die Aktualität der Inserate oder Logos ist der Werber selber verantwortlich.



Fussballclub Zollbrück, Postfach, 3436 Zollbrück  
info@fczollbrueck.ch; www.fczollbrueck.ch

## Dress- oder Trainingsanzugssponsor – auf Anfrage

### Dieses Paket beinhaltet folgende Werbepattform:

- Logo/Schriftzug auf Dress, Einlauftrikots oder Trainingsanzügen

### Diese Plattformen bieten folgenden Nutzen:

- Logo/Schriftzug auf Dress, Einlauftrikots oder Trainingsanzügen
- Nennung im Anzeiger, Cluborgan und Homepage
- Mannschaftsfoto
- Zustellung des Cluborgans (3mal jährlich)
- Einladung Sponsorenapéro

Adresse der Firma: .....

.....

.....

.....

.....

Rechnungsadresse / Kontaktperson: .....

.....

.....

.....

.....

Ort / Datum:

.....

Unterschrift:

.....



Fussballclub Zollbrück, Postfach, 3436 Zollbrück  
info@fczollbrueck.ch; www.fczollbrueck.ch

## Inserat Cluborgan

### Dieses Paket beinhaltet folgende Werbeplattformen:

- Inserat FC Zytig (Cluborgan)

### Diese Plattformen bieten folgenden Nutzen:

- Nennung im Cluborgan und Homepage
- Zustellung des Cluborgans (3mal jährlich)
- Einladung Sponsorenapéro

Bitte die Grösse des Inserates angeben:

- 1/8 Seite CHF 75.--
- 1/4 Seite CHF 100.--
- 1/2 Seite CHF 175.--
- 3/4 Seite CHF 200.--
- 1/1 Seite CHF 250.--

Adresse der Firma: .....

.....

.....

.....

.....

Rechnungsadresse / Kontaktperson: .....

.....

.....

.....

.....

Ort / Datum: .....

.....

Unterschrift: .....

.....

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend. Der Vertrag kann bis 30. Juni gekündigt werden.

Für die Aktualität der Inserate oder Logos ist der Werber selber verantwortlich.



## Bedingungen

### 1. Laufzeit, Dauer und Kündigungsfrist

- 1.1 Der Werbevertrag ist gültig für eine Saison. Die Saison beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni jedes Jahres.
- 1.2 Die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr (Dress und Trainingsanzug 3 Jahre) und verlängert sich am 30. Juni automatisch um ein weiteres Jahr.
- 1.3 Der Vertrag kann unter Einhaltung der Frist von 2 Monaten gekündigt werden.

### 2. Firmenlogo

Der Sponsor stellt den Werbeverantwortlichen sein gewünschtes Logo zur Verfügung. Der Werber ist für die Aktualität des Werbematerials selber verantwortlich.

### 3. Kosten

- 3.1 Die Kosten des Werbevertrags werden mittels Rechnung durch den Kassier des FC Zollbrücks in Rechnung gestellt.
- 3.2 Nach Absprache kann der Betrag auch bar bezahlt werden.
- 3.3 Die Kosten für die Erstellung einer Werbetafel trägt der Sponsor selber. (Lieferung und Abholung übernimmt nach Wunsch der FC Zollbrück)

### 4. Vorschriften Dresswerbung

#### Artikel 1

1. Die Vereine der Abteilung ZUS können im Rahmen von Artikel 20, Ziffer 2, Wettspiel-Reglement (WR) auf dem Leibchen, Hosen und Stulpen Ihrer Mannschaft Werbung anbringen.
2. Das Tragen von Leibchen, Hosen und Stulpen mit Werbung ist bei sämtlichen Verbandsspielen gestattet.
3. Das Anbringen von Leibchen-, Hosen- und Stulpen-Reklame bedarf der **Bewilligung** des Zuständigen **Regionalverbandes**.

#### Artikel 2

Die Anzahl Sponsoren pro Verein ist frei. Pro Tenue sind jedoch nicht mehr als 3 Sponsoren erlaubt (Leibchen zwei, Hosen/Stulpen einer). Die Vereine entscheiden unter Beachtung von WR, Artikel 28, Ziffer 9, über die Verwendung der Tenues am Spieltag, wobei pro Mannschaft und Spiel nur ein einheitliches Tenue zugelassen ist.

#### Artikel 3

Die Werbung darf nur Firmennamen und Warengattungen umfassen, sowie aus Texten bestehen, die **nicht anstössig** sind. Die Werbung darf **nicht politischer, konfessioneller, ideologischer** oder **diskriminierender** Art sein. Verboten ist **Alkohol- und Tabakwaren**.

#### Artikel 4

1. Die maximal zulässige Fläche bei Schriftwerbung jeder Art und bei Verwendung eines Firmenzeichens in jeder Form beträgt maximal 600 cm<sup>2</sup> (Aussenmass), gemäss WR, Artikel 20. Für alle Mannschaften des ZUS ist die Höhe der Schriftzeichen auf 10 cm (UEFA-Mass) begrenzt.
2. Diese Werbefläche kann auf der Vorderseite des Leibchens oder aufgeteilt auf beide Seiten ausgenutzt werden; das Höchstmass auf der Rückseite beträgt jedoch 300 cm<sup>2</sup>.



Fussballclub Zollbrück, Postfach, 3436 Zollbrück  
info@fczollbrueck.ch; www.fczollbrueck.ch

3. Es steht Vereinen frei, Werbung und Stulpen von maximal 100 cm<sup>2</sup> zu tragen. Die Gesamtwerbefläche (Leibchen, Hosen und Stulpen) von 600 cm<sup>2</sup> darf aber nicht überschritten werden.
4. Die Werbung auf dem Rücken der Leibchen muss sich oberhalb der Rückennummer befinden.
5. Die Rückennummern müssen eine Mindesthöhe von 25 cm (UEFA-Mass) aufweisen. Sie dürfen durch das Anbringen einer Reklame nicht beeinträchtigt werden.

#### Artikel 5

Marken- oder Herkunftszeichen von Sportartikelfirmen gelten nicht als Zusatzreklame, sofern sie 16cm<sup>2</sup> nicht überschreiten und den Hersteller oder Verteiler bezeichnen, darunter seiner eigenen Marke verkauft. Die Bewilligung von Logos (maximal 16 cm<sup>2</sup>) gemeinnütziger und ähnlicher Institutionen obliegt ausschliesslich dem Zentralvorstand.

#### Artikel 6

Für die Bewilligung von Reklame ist der für die Meisterschaft verantwortliche Regionalverband zuständig, an der die entsprechende Mannschaft teilnimmt. Für Frauenmannschaften und interregionale Juniorenmannschaften ist der Regionalverband zuständig, dem der betreffende Verein aufgrund seines Domizils angehört.

#### Artikel 7

Der zuständige Regionalverband entscheidet aufgrund einer Skizze in Originalgrösse über die Bewilligung und kann hierfür eine Bearbeitungsgebühr erheben. Vereine, die mit nicht bewilligter Tenuereklame spielen oder deren Tenues den eingereichten Vorlagen nicht entsprechen, werden gemäss Artikel 63 der Statuten des SFV bestraft. Bei Verweigerung der Bewilligung durch den Regionalverband kann an das ZUS-Komitee des SFV rekrutiert werden, welches unter Festsetzung einer Bearbeitungsgebühr endgültig entscheidet.

#### Artikel 8

Die Überwachung und Einhaltung der Vorschriften für Tenuereklame obliegt den Regionalverbänden und dem ZUS-Komitee des SFV.

#### Artikel 9

Die Abteilung ZUS und die Regionalverbände bzw. deren Instanzen sind für die Streitigkeiten, die sich aus Verträgen für Tenuereklame zwischen Vereinen und Firmen ergeben, weder zuständig, noch haftbar.

Diese Vorschriften wurden vom Zentralvorstand am 4. März 1994 und an der Präsidenten-Konferenz vom 26. März 1994 genehmigt und treten ab 1. Juli 1994 in Kraft.